

**Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule  
im Rahmen der Bachelorstudiengänge  
gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen  
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 5. Juni 2012**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 12. Mai 2009, andererseits der § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.6.2009 (GV. NRW. S. 344).

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums: Testierung
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrerausbildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW 2009 sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der WWU zuzurechnen.

(2) Es gibt zwei Praktikumsmodule: das Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als OP) und das Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP). Die Praktikumsmodule bestehen jeweils aus einem Praktikumsseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Dabei wird die

Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Seminar absolviert. Die Reflexionsleistung besteht im OP und im BFP aus einer obligatorischen, im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen (PepePortfolio der WWU) abzulegenden, schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR), dessen Inhalte, Art und Produktteile mit dem/der Dozenten/in des Praktikumsseminars vereinbart werden.

(3) Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 - OP- und § 3 - BFP- absolviert. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für OP und insbesondere das BFP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Beide Praxisphasen werden als Vollzeitpraktika durchgeführt. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen der beiden Praktika jeweils ein vorbereitendes Seminar („Praktikumsseminar“) besuchen, Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt. Grundsätzlich erfolgt das Angebot an Praktikumsseminaren zum OP und zum BFP aus den Bildungswissenschaften. Ferner können alle lehramtsausbildenden Fächer Praktikumsseminare für das BFP als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module anbieten. Jedes Praktikumsseminar muss das Angebot der Prüfungsleistung der *Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)* gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Praktikumsseminare, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder am außerschulischen Lernort geplant wurde, in Absprache mit dem/der Mentoren/in an der Schule/der außerschulischen Einrichtung und der/des Praktikanten/in einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Bereich des Regierungsbezirkes Münster absolviert werden; die Dienstreisegenehmigung erteilt das ZfL. Solche Besuche dienen nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der/des Studierenden, sondern ausschließlich der Beratung im Sinne der in § 1(7) formulierten Ziele der Praxisphasen.

(7) In den Praxisphasen sind kriteriengeleitete Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltungen gemäß der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften genannten Lehrinhalte und Kompetenzformulierungen abzustimmen sind. Diese Beobachtungsaufgaben können sich an – mit der Schule oder Einrichtung zu vereinbarenden – Handlungsaufgaben binden.

## **§ 2 Orientierungspraktikum (OP)**

(1) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des OPs liegt im Fach Bildungswissenschaften. Abweichend von § 1 Abs. 4 können in Ausnahmefällen Praktikumsangebote anderer Fachbereiche in Absprache mit den Bildungswissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden. Sonderformen des OPs, z.B. Projekt-Praktika aus den Bildungswissenschaften und/oder aus Kooperationen mit anderen Fächern sind immer dem ZfL anzuzeigen. Veranstaltungen zur Vorbereitung

der Praxisphase des OPs werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „Orientierungspraktikum“ bzw. „geöffnet für das Orientierungspraktikum“ ausgewiesen. Die Teilnehmerzahlen der Praktikumsseminare sollten i.d.R. 25 nicht überschreiten.

(2) Das OP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.

(3) Die Praxisphase des OPs ist von der/dem Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.

(4) Das OP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, sowie vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.

(5) Die Praxisphase des OPs umfasst vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten im Zeitraum von 4 Wochen oder im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der WWU semesterbegleitend absolviert. Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext des Praxisaufenthaltes in der Schule muss in jedem Fall mindestens 120 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen.

Der/Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Std. in allen Bereichen schulischen Arbeitens. In den 30 Std. inbegriffen sind auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen etc. Dabei sollten mind. 20 Std. pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. Über Ausnahmeregelungen, wie z.B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Hochschule. Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

(6) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

### **§ 3 Berufsfeldpraktikum (BFP)**

(1) Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung des BFPs liegt gemäß LZV beim Fach Bildungswissenschaften – dies ist gemäß § 1 (4) möglich unter Beteiligung der Fachdidaktiken. Das BFP ist immer mit einem eigens dafür ausgewiesenen Praktikumsseminar vorzubereiten. Jedes lehramtsausbildende Fach, das ein Lehrangebot für das BFP macht, bietet mindestens eine Lehrveranstaltung als Praktikumsseminar im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Moduls BFP an. Die Dozenten/innen machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Berufsfeldpraktikum“/„Geöffnet für das Berufsfeldpraktikum“). Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, Kooperationen zur AG-

Betreuung, Jahrespraktikum u.Ä.) ist in Absprache mit dem ZfL und den Bildungswissenschaften möglich. Solche fachspezifischen Modelle sind als BFP-Praktikumsprojekte eigens auszuweisen.

(2) Studierende, die ein Praktikumsseminar zum BFP in einem ihrer Unterrichtsfächer wählen, können sich dieses Seminar und die Prüfungsleistung nicht gleichzeitig als Leistung für das Studium des betreffenden Unterrichtsfaches anrechnen lassen. Die BFP-Leistung wird grundsätzlich für das Studium des Faches Bildungswissenschaften verbucht, da das BFP ein eigenes Modul des Faches Bildungswissenschaften ist. Für die Lehrleistung des entsprechenden Faches leisten die Bildungswissenschaften eine angemessene Kompensation.

(3) Das BFP wird i.d.R. erst nach dem OP absolviert. Das BFP-Modul muss innerhalb des Bachelor-Studiums vollständig abgeschlossen werden.

(4) Die Praxisphase des BFPs ist vom Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 dieser Ordnung.

(5) Das BFP wird in der Regel in einer Einrichtung durchgeführt, die entweder in einem Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches Praxisfeld repräsentiert. Die außerschulischen Erfahrungen müssen insofern einschlägig sein, als sie einen Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern aufweisen und die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften formulierten Kompetenzen gewährleisten müssen. Das BFP kann auch in einer Schule durchgeführt werden. Hierbei stehen grundsätzlich außerunterrichtliche Projekte und Tätigkeiten im Vordergrund. Die Wahl der Praktikumsrichtung erfolgt nach Beratung durch den/die Lehrende des Praktikumsseminars.

(6) Die Praxisphase des BFPs umfasst insgesamt mindestens vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten oder semesterbegleitend absolviert. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden betragen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an i.d.R. 8 Arbeitsstunden angesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das ZfL.

(7) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im BFP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften mit Unterstützung der Fachdidaktiken.

#### **§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen**

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme können Auslandspraxisphasen darstellen. Voraussetzung für das Bestehen der Unfallversicherung ist jedoch immer die ordnungsgemäße Anmeldung im ZfL und die darauf folgende Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZfL.

(2) Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird erteilt, wenn der/die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZfL nachweisen kann, dass

- a) er/sie eingeschriebene/r Studierende/r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der WWU ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
- b) er/sie die Zusage eines/einer Dozenten/in für die Betreuung der Praxisphase aus seinem/ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
- c) er/sie die Zusage für die Durchführung der Praxisphase am aufgeführten Praktikumsort erhalten hat.

Alle Änderungen, das jeweilige Praktikum betreffend, sind ebenfalls im ZfL anzuzeigen, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten. Nähere Ausführungen finden sich in den vom ZfL bekannt gemachten „Rechtshinweisen zur Durchführung von Praxisphasen“ (s. Anhang).

(3) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer in der Praktikumseinrichtung, die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern/innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

## **§ 5 Die Prüfungsleistung**

(1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP und für das BFP darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Bestandteil des WWU-Pepe-Portfolios und dort niederzulegen.

Die obligatorische schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) soll hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Empfehlungen des ZfL erfüllen (s. Anhang). Die Art des schriftlichen Nachweises und die Inhalte legt die Dozentin/der Dozent des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.

(2) Die im OP und im BFP zu erbringenden obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Prüfungsleistungen, deren Verrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt.

Eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:

- a) der Workload der Äquivalenzleistung vergleichbar ist (1 LP= 30 Stunden), und
- b) eine Dokumentation über das Leistungsäquivalent von mind. einer Seite im Portfolio niedergelegt, und die Bescheinigung über die bestandene Leistung als Äquivalent zur schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) auf dem entsprechenden gemeinsamen Formular der Bildungswissenschaften und des ZfL erfolgt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der/die Lehrende über spezielle Expertise (Qualifikation/en als Supervisor/in oder dgl.) verfügt, die der Reflexion der Studierenden mit Blick auf das Lernziel von Praktika förderlich ist. Lehrende, die anstelle der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) eine Äquivalenzleistung zur Reflexion der Praktika anbieten wollen, müssen in Absprache mit dem ZfL nachweisen können, dass die Äquivalenzleistung eine der schriftlichen Form der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) vergleichbare Aufbereitung und Reflexion der Praktikumserfahrungen gewährleistet. Zur Orientierung sollen die in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Lehrinhalte und Kompetenzen für die jeweiligen Praxisphasen, sowie die inhaltlichen Aspekte der Empfehlungen für schriftliche Nachweise über eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vom ZfL (siehe Anhang) dienen.

(3) Die Abgabe des Produkts der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) bei der /dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem/der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt i.d.R. bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Der/die Lehrende sollte Empfehlungen über die Weiterarbeit an der Profilbildung für den/die Studierende/n auf Basis des WWU-PepePortfolios aussprechen.

## **§ 6 Abschluss des Praktikums**

(1) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert:

- im ZfL angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen und außerschulische Lernorte) im Rahmen eines einfachen Praktikumszeugnisses (s. Anhang), wenn die Studierenden regelmäßig und in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Das Praktikumszeugnis hat aussagekräftig nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2(5) bzw. § 3(5) dieser Ordnung von der/dem Studierenden erfüllt wurden. *Optional* können darüber hinaus Aussagen getroffen werden, die Angaben in einem qualifizierten Praktikumszeugnis entsprechen.
- die Seminarteilnahme und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Reflexionsleistung (TPR) von den Lehrenden der Praktikumsseminare (auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang),
- die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikums durch das ZfL, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Die Praxisphase, das Praktikumsseminar und/oder der erforderliche Nachweis über eine (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) sind in diesem Fall zeitnah zu wiederholen. Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (OP oder BFP) erfolgt über das ZfL und ist

## § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) Anerkannt werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der WWU erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen ist das ZfL. Voraussetzung für die Anerkennung ist

a) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU und der Nachweis über eine als bestanden gewertete (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR). Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang - und

b) die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis), den der Träger der Praxisphase (außerschulischer Lernort oder Schule) ausgestellt hat. Er hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten des einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumsseinrichtung, den -träger, sowie erforderlichenfalls das Tätigkeitsprofil nennen. Oder:

c) Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse) aus Schulen: Diese können nur dann anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZfL nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studierende als Mitarbeiter/in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines/einer Lehramtspraktikanten/in der WWU gegeben war.

(2) LABG2009-konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können anteilig angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikumsseminar der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss das Seminar an der WWU wiederholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vorgelegt werden, wenn die Anforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Anforderungen, die an die Seminarteilnahme und den Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) an der WWU gestellt werden, nicht entspricht. Die Dozentin/der Dozent der WWU bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßheit auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL (s. Anhang).

b) sowie ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.

(3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 4 Wochen als Praxisphase des BFPs anerkannt. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 6 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

(4) Die Studierenden des Lehramts an *Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen* können sich grundsätzlich ihre Erfahrungen aus studienfachbezogenen Ausbildungen oder den nach § 6(5) LZV zu erbringenden fachpraktischen Tätigkeiten als BFP anerkennen lassen. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Verbuchung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.

(5) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen oder berufliche Tätigkeiten nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des LABG 2009 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP gewährleistet sind.

(6) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## ZfL – Empfehlungen für die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP/BFP

Über die gesamten Praxisphasen der Lehramtsausbildung ist ein Portfolio anzufertigen. Das Portfolio für die Lehramtsstudierenden der WWU ist so angelegt, dass es praktikaübergreifend im BA beginnt und im MA weitergeführt wird und die Möglichkeit der Verbindung der unterschiedlichen Praktika bieten kann. Somit kann es unterschiedliche Bestandteile (z.B. eine theoriebasierte Praxisreflexion, ein Referat, ein Lerntagebuch...) enthalten. **Die Lehrenden der Begleitveranstaltungen entscheiden über die jeweilige Form der Dokumentation für die von ihnen betreute Praxisphase. Verpflichtend ist es, jeweils einmal für das OP und einmal für das BFP eine Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion anzufertigen.**

**Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)** dient (wie auch andere Formen der Dokumentation) der Reflexion und Dokumentation des Praktikums. Es sollten neutrale Beobachtungen dargestellt, analysiert und aus pädagogischer und/oder aus fachdidaktischer Perspektive reflektiert werden. Die theoretischen Bezüge können unterschiedlicher Art sein, müssen aber auf jeden Fall mittels geeigneter Fach-Literatur belegt werden.

**Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) wird von der/dem betreuenden Lehrenden korrigiert**, die/der die Begleitveranstaltung zum Praktikum durchführt und über die genaue Ausgestaltung der TPR entscheidet. Generell gelten aber die folgenden Kriterien.

### Formale Kriterien:

- Umfang: Im Orientierungspraktikum (OP) soll die TPR mindestens 12, maximal 15 Seiten (ohne Anhang) umfassen.
- Im Berufsfeldpraktikum (BFP) gilt selbiges.
- Layout: Blocksatz, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitennummerierung.
- Titelblatt/Deckblatt: siehe unten
- Die Benutzung des Computers zur Erstellung der Arbeit ist vorgeschrieben.
- Beim Verfassen sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens eingehalten werden (z.B. Regelgerechtes Zitieren, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.).
- Eine unterschriebene Plagiatserklärung ist beizulegen.
- Abgabe: Sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums, wenn mit der/m Lehrenden kein anderer Termin vereinbart wurde.

**Beispiel für das Titelblatt/Deckblatt**

<p>Westfälische Wilhelms-Universität Münster  Name des Instituts  Seminar: Vorbereitung und Begleitung des  Orientierungspraktikums  WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561234  Dozent: Dr. Michael Mustermann</p> <p style="text-align: center;"><b>TPR über das Orientierungspraktikum  an der Muster-Schule  in Musterstadt</b></p> <p style="text-align: right;">Maria Mustermann  Musterweg 13  12345 Musterstadt  Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch  Matrikelnummer :007  Telefon :0251-123456  Email: maria.mustermann@uni-muenster.de  1.Semester</p>	<p>Angaben  zum  Seminar  oben,  linksbündig</p> <p style="text-align: center;">Mitte  Titel  der  Arbeit</p> <p>Angaben  zum  Verfasser  unten,  rechtsbündig</p>	<p>Westfälische Wilhelms-Universität Münster  Name des Instituts  Seminar: Vorbereitung und Begleitung des  Berufsfeldpraktikums  WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561235  Dozent: Dr. Marlene Mustermann</p> <p style="text-align: center;"><b>TPR über das Berufsfeldpraktikum  an der Muster-Schule  in Musterstadt</b></p> <p style="text-align: right;">Max Mustermann  Musterweg 13  12345 Musterstadt  Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch  Matrikelnummer :007  Telefon :0251-123456  Email: max.mustermann@uni-muenster.de  1.Semester</p>
--	--	--

**Sprache:**

Achten Sie bei Ihrer TPR neben einer angemessenen inhaltlichen Darstellung Ihrer Beobachtungen und Reflexionen ebenfalls auf den Gebrauch von adäquater Fachsprache!

Die fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist eine Grundvoraussetzung des Lehrerberufs. Fehlerhafte TPR werden nicht akzeptiert.

**Anonymisierung:**

Die Persönlichkeitsrechte der beobachteten Personen müssen geschützt bleiben. Die ausgeschriebenen Namen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gehören nicht in die TPR, sofern sie im Zusammenhang mit Unterrichtsbeobachtungen stehen.

**Inhaltliche Kriterien:**

Die TPR sollte aus mehreren Teilen, den obligatorischen (Punkte 1-4) und zusätzlichen Produktteilen bestehen.

Zu Beginn jeder TPR sollten in knapper Form allgemeine Angaben zur Praktikumschule (Name, Adresse), zum Praktikumszeitraum, zu den besuchten Klassen sowie zur Mentorin bzw. zum Mentor gemacht werden. Danach folgen:

1. **Erwartung** an das Praktikum **mit Bezug zu/m Seminarinhalt/en**. Welche/n konkreten Lernfortschritt/e möchten Sie gern machen? **Fokussieren** Sie Ihre Betrachtung auf einen **Hauptaspekt**, den Sie mit der/dem Lehrenden spätestens einige Tage nach Beginn Ihres Praktikums vereinbaren. Folgende Fragen können Ihnen bei der Entwicklung Ihres Beobachtungsschwerpunktes weiter helfen:
  - Welche (subjektiven) Bilder habe ich von der Lehrerrolle und vom Lehrerhandeln?
  - Welches Lehrerbild halte ich in Bezug auf mein Studienziel/meine zukünftige Berufswahl für geeignet?
  - Was muss ich konkret dafür tun, um ein geeignetes Lehrerbild zu entwickeln? (Planung von Beobachtungsschwerpunkten, Gespräche mit Lehrenden und/oder Mentor/innen, etc.)
2. **Darstellung** und kurze **Diskussion einer konkret beobachteten pädagogischen oder didaktischen Erfahrung oder einer Hypothese** unter Berücksichtigung der relevanten **Bezugstheorien**, die Sie im Seminar kennen gelernt oder deren eigenständige Lektüre Sie mit der/dem Lehrenden vereinbart haben. An dieser Stelle ist es sinnvoll mithilfe eines Fallbeispiels sowohl den gewählten Schwerpunkt zu erläutern, als auch die Fachliteratur als Reflexionsinstrument zu nutzen.
3. **Sie sollten nach Möglichkeit einen eigenen Beobachtungsbogen oder eine Protokollform erstellen, mit dessen Hilfe Sie adäquat Praxissituationen beobachten und auswerten können.**
4. Fazit und abschließende **Reflexion** zum Praktikum.
5. Anhang: Fotos, Schüler(innen)arbeiten, Beobachtungsbögen, Tabellarische Verlaufspläne von Lehr-Lern-Sequenzen etc.

**Bei der abschließenden Reflexion und dem Fazit (Punkt 4) sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:**

- Wie hat sich Ihr persönliches Lehrerbild entwickelt?
- Inwiefern wurden Sie in Ihrer Studien-/Berufswahl bestätigt oder nicht? Welche Konsequenzen können Sie ziehen? Holen Sie Beratung ein - bei der Vermittlung angemessener Beratung unterstützen wir Sie gern.
- Welche studienrelevanten Fragestellungen leiten Sie aus dem Praktikum und den von Ihnen besuchten Seminaren für Ihr weiteres Studium ab? Mit welchem/r Lehrenden sollten Sie möglicherweise darüber beraten? Bei der Vermittlung beraten wir Sie gern.
- Welchen weiteren Lernbedarf in folgenden Ausbildungsphasen sehen Sie für sich schwerpunktmäßig? Welche Aspekte zu Ihrer Persönlichkeitsbildung sind für Sie wichtig? Formulieren Sie ihn sorgfältig und halten Sie ihn im Portfolio fest.

### Zusätzliche Produktteile (für Punkt 2) könnten sein:

#### Für den Schwerpunkt „Schule“:

Darstellung und reflektierende Überlegungen zur Bedeutung von z.B.

- Schulprogrammarbeit an der Praktikumsschule
- schulinternen Curricula

#### Für den Schwerpunkt „Unterricht“:

Die themenfokussierte Reflexion von z.B.

- beobachteten Unterrichtsstunden oder –reihen (Welche Fragen an Unterricht ergeben sich aus den Seminarinhalten?)
- gezielten kriteriengeleiteten Beobachtungen zu pädagogischen/didaktischen Fragestellungen, die sich aus Seminarinhalten ergeben haben

#### Für den Schwerpunkt „Lehrer(innen)tätigkeit“:

Die Darstellung und Reflexion von z.B.

- Aufgaben der Lehrer(innen) inner- und außerhalb des Unterrichts
- Kooperation zwischen Lehrer(inne)n
- Abgrenzung zu anderen pädagogischen Berufsfeldern an der Schnittstelle zur Schule

### Literaturhinweise zum Thema Praktikum oder schulische Praxisphase:

Die folgenden Hinweise sind als Empfehlungen zu verstehen, die die Vorschläge Ihrer/s Lehrenden möglicherweise sinnvoll ergänzen können oder Ihnen den Einstieg in die Literaturrecherche erleichtern, falls es keine Vorgaben gibt.

#### Allgemeines zum Schulpraktikum:

Böhmman, Marc und Regine Schäfer-Munro: Kursbuch Schulpraktikum: Unterrichtspraxis und didaktisches Grundwissen. Weinheim<sup>2</sup> 2008.

Kretschmer, Horst und Joachim Stary: Schulpraktikum. Eine Orientierungshilfe zum Lernen und Lehren. Berlin<sup>2</sup> 2007.

Martial, Ingbert von; Bennack, Jürgen: Einführung in schulpraktische Studien. Vorbereitung auf Schule und Unterricht . Hohengehren <sup>8</sup>2004.

Topsch, Wilhelm: Grundwissen für Schulpraktikum und Unterricht Einführung in Schulpraktische Studien. Weinheim<sup>2</sup> 2004.

Wiater, Werner: Der Praktikumsbegleiter. Intensivkurs Schulpraktikum. Beobachten und analysieren, planen und versuchen, überprüfen und verbessern. Donauwörth <sup>5</sup>2009.

#### Portfolio:

Imhof, Margarete (Hrsg.): Portfolio und Reflexives Schreiben in der Lehrerbildung. Tönning u.a. 2006.

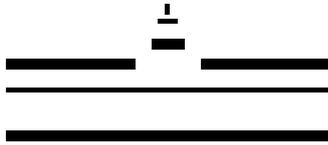
Brunner, Ilse et.al (Hrsg.):Das Handbuch Portfolioarbeit: Konzepte - Anregungen - Erfahrungen aus Schule und Lehrerbildung. Seelze-Velber<sup>3</sup> 2009.

#### Hier finden Sie eine Übersicht über zahlreiche Methoden:

<http://www.uni-koeln.de/ew-fak/konstrukt/didaktik/uebersicht.html>

Hier finden Sie Beispiele, wie sie einen Beobachtungsbogen mit geeigneten Kriterien und Indikatoren erstellen können:

[www.netzwerk-schulentwicklung.de](http://www.netzwerk-schulentwicklung.de)



## Informationen für Ihre Ausbilder/innen im Praktikum

Liebe Studierende,  
mit diesem Fragebogen möchten sich Ihre Ausbilder/innen im Praktikum, also Ihre Dozent/-innen und Ihre zukünftige Praktikumschule ein Bild von Ihnen machen. Dies bedeutet: Sie beantworten die Fragen so genau wie möglich und geben den Fragebogen Ihrem/r Dozent/in. Ferner erhält die Schule zusammen mit Ihrer Anmeldung den ausgefüllten Fragebogen. Durch das von Ihnen erstellte Profil können die Mentor/innen vor Ort Sie zielgenauer einsetzen und so Ihrer Zielsetzung entgegenkommen. Für alle Seiten entsteht auf diesem Wege eine Win-Win-Situation: Dozent/in und Schule sind vorab informiert und können Sie so besser aufnehmen und Ihr Praktikum profilbezogener für Sie gestalten. - Viel Freude und Erfolg bei Ihrem Praktikum wünscht Ihnen Ihr ZfL-Team!

### 1) Vor- und Nachname

---

### 2) Praktikumschule (Name der Schule sowie Ort und ggf. Kontaktpersonen)

---

### 3) Praktikumszeitraum (von - bis):

---

### 4) Nennen Sie Ihren Studiengang:

---

### 5) In welchem Fachsemester sind Sie?

---

### 6) Ich habe bereits das Orientierungspraktikum absolviert

- a ja  
 b nein

### 7) Ich habe bereits Teile des Kernpraktikums/das BFP absolviert

- a ja  
 b nein

### 8) Wo haben Sie Ihr bisheriges Praktikum / Ihre bisherigen Praktika absolviert?

- a Schule/Schulform/Ort

---

- b Ich habe noch kein Praktikum absolviert

**9) Zu welchen Beobachtungsschwerpunkten bzw. inhaltlichen Aspekten haben Sie bereits in Ihrem bisherigen Praktika gearbeitet?  
(z.B. Lehrerfunktion, Unterrichtsmethoden, Merkmale guten Unterrichts, Unterrichtsplanung, Unterrichtsstörung etc.).**

---

---

---

**10) Verfügen Sie über spezielle Fähigkeiten (z.B. Zivildienst im inklusiven Unterricht, DaF/DaZ-Erfahrung, Erfahrung mit individueller Förderung beispielsweise von (Klein)Gruppen etc.) die für das zu absolvierende Praktikum relevant sein könnten? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!**

---

---

---

**11) Haben Sie Erfahrungen in anderen Berufen (z.B. Logopädie, Berufe in der frühkindlichen Förderung etc.)? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!**

---

---

---

**12) Zu welchen inhaltlichen Schwerpunkten in Ihrem Vorbereitungsseminar zum Praktikum haben Sie sich in Form von Referaten, Gruppenarbeiten etc. besonders qualifiziert/gearbeitet?**

---

---

---

**13) Welche Leistungen müssen Sie erfüllen, damit Sie das Modul OP bzw. BFP/KP erfolgreich abschließen können? Beschreiben Sie die Leistungen genauer!**

---

---

## Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

### ◆ Hinweise für das Testieren im ZfL-Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphasen

Das Kernpraktikum bzw. die einzelnen Phasen des Kernpraktikums (LPO 2003 /BA-MA) und das Berufsfeldpraktikum (LABG 2009) werden für BA / MA-Studierende seit dem WS 2008/09 durch das aus einer Praktikumsbescheinigung / Arbeitszeugnis und einer Dozentenbescheinigung bestehende Praktikumstestat Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum testiert.

◆ Nach Durchführung der Praxisphase bitten die Studierenden die Praktikumssträger – Schulen/außerschulische Lernorte - um Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung/eines Arbeitszeugnis. Hinweise zur Erstellung und die erforderlichen Mindestangaben werden auf Seite 3 erläutert.

◆ In die Dozentenbescheinigung werden

- die mit der Praktikumsvereinbarung angemeldeten Daten der Praxisphase eingetragen,
- im Praktikumsbüro „angemeldet“ angekreuzt,
- die erbrachte Leistung (Praktikumsbericht ...) ergänzt und
- Unterschrift und Stempel von den betreuenden Lehrenden erbeten.

◆ Die untersten Felder der Dozentenbescheinigung für die Anerkennung bleiben frei, im Praktikumsbüro angemeldete Praxisphasen bedürfen keiner zusätzlichen Anerkennung durch das ZfL, siehe Seite 2.

### ◆ ◆ Hinweise zum Benutzen des Praktikumstestat Kernpraktikum/ /Berufsfeldpraktikum für die Anerkennung von außeruniversitären Tätigkeiten / Praktika als Praxisphasen

Erst bei Vorlage von Arbeitszeugnis und Dozentenbescheinigung wird die Möglichkeit einer Anerkennung im ZfL geprüft. Falls nach dem Lesen der Informationen ‚Praxisphasen: Anmeldung vs. Anerkennung‘ auf Seite 4 Unsicherheiten bleiben, ob die Tätigkeiten anerkennungsfähig sind, ist eine Beratung zunächst nur mit dem Arbeitszeugnis bei Frau Dr. Walke in die Sprechstunde sinnvoll. Falls gewünscht, findet dabei auch eine Beratung zur Seminarsuche statt.

◆ Hinweise zum Arbeitszeugnis und die erforderlichen Mindestangaben für eine Anerkennung sind auf Seite 3 erläutert.

◆ In die Dozentenbescheinigung werden

- die geforderten Daten eingetragen,
- im Praktikumsbüro „nicht angemeldet“ angekreuzt,
- die erbrachte Leistung - mindestens eine Reflexionsleitung, ggf. Praktikumsbericht – angekreuzt/eingetragen und
- Unterschrift und Stempel von den betreuenden Lehrenden erbeten.

◆ Eine Anerkennung wird in den untersten Feldern der Dozentenbescheinigung durch Unterschrift und Stempel des ZfL dokumentiert.

### ◆ ◆ ◆ Zur Anerkennung von Praktikumsleistungen aus anderen Hochschulen

Legen Sie einfach Ihre Testate der anderen Hochschule im ZfL vor, damit eine Anerkennung geprüft werden kann.



## Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

**Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU**

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

### Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

**Vorzulegen im ZfL, zusammen mit der/dem dazugehörigen Praktikumsbescheinigung/Arbeitszeugnis zur Bestätigung der Vollständigkeit der Praxisphasen**

Hiermit bescheinige ich - **betreuende Lehrende/betreuender Lehrender** -

Name, Institut, Fachbereich

dem/der Studierenden

Name

Im ZfL-Praktikumsbüro

Vorname

angemeldeten /

nicht angemeldeten

Matrikelnummer

Praxisphase:

Name und Ort der Schule / des außerschulischen Lernorts

Im Umfang von insgesamt

Stunden

Im Zeitraum von

bis

dass er/sie an meinem Seminar

WS

Vorlesungsnummer Titel

SS

teilgenommen hat und darin seine/ihre Tätigkeit als Praktikant/Praktikantin nachbereitend reflektiert hat:

Praktikumsbericht

folgende Leistung:

Datum

Unterschrift

des/der betreuenden Lehrenden

Stempel des Instituts

Bei nicht im Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphase ist gemäß § 6 Praktikumsordnung der WWU eine Anerkennung als Praxisphase durch das Zentrum für Lehrerbildung erforderlich:

Anerkannt am

Unterschrift Zentrum für Lehrerbildung

Stempel Zentrum für Lehrerbildung

# Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

**Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses**

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

## Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

**Briefkopf**  
der Schule  
des ausserschulischen Lernorts

Münster, den  
Hauptstraße 11  
12345 Hauptstadt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Arbeitszeugnis/Praktikumsbescheinigung**

Herr / Frau \_\_\_\_\_, geboren  
am \_\_\_\_\_, war in der Zeit vom  
\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in unserer  
Schule/unserer Einrichtung/unserem Unternehmen als  
\_\_\_\_\_ im Umfang von insgesamt  
\_\_\_\_\_ Stunden beschäftigt.

Unterschrift  
des Schulleiters  
des Personalchefs

**Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit (einfaches Arbeitszeugnis) enthalten.**

↙ **Siehe Muster**

### Zusätzliche Tipps:

Eine Vorstellung des Trägers / der Institution ist sinnvoll: Kurze Information über Praktikumsort / Arbeitsort. (Kann bei öffentlichen Schulen wegfallen, ist aber evtl. aufschlussreich, z.B. „Hauptschule in kirchlicher Trägerschaft“.) Ebenso das Skizzieren der Tätigkeitsmerkmale: Beschreibung der Aufgaben, -bereiche. Bei Schulen: Unterrichtshospitationen oder –versuche? Beteiligung an außerunterrichtlichen Sitzungen / Veranstaltungen? Bei Außerschulischen Lernorten: Bezugnahme zum Berufsfeld Schule – Welche pädagogischen / didaktischen Erfahrungen wurden gemacht? Möglichst Beantwortung der Frage: Inwiefern besitzen die Erfahrungen Relevanz für den aktuell eingeschlagenen Ausbildungsweg?

Die Studierenden und die Praktikumssträger können ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** vereinbaren, das eine Bewertung der absolvierten Tätigkeiten enthält – diese Aspekte aufzuführen, ist aber nicht Pflicht!

Im gegebenen Fall können – allgemein gültigen Standards entsprechend – beschrieben werden:

\*Leistung / \*Arbeitserfolg:

- Zielstrebiges Arbeiten? Erreichen der Zielsetzungen? Nach Maßstäben des Arbeitgebers?
- Erwartungen des Arbeitgebers erfüllt?

\*Belastbarkeit:

- Arbeitshaltung? Einsatzbereitschaft? Stresssituationen?

\*Arbeitsweise:

- Erledigung der Aufgaben: Gewissenhaftigkeit, Fleiß, Selbständigkeit?

\*Verhalten:

- Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, Schüler / Schülerinnen, Kindern, Außenstehenden, Kunden, Klienten?

## Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

**Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung**

Stand: April 2011

### Praxisphasen: Anmeldung vs. Anerkennung

Für die Durchführung der Praxisphasen im Lehramtsstudium haben die Studierenden die Pflicht, sich anzumelden – nach §4(1) der Praktikumsordnung vom 2.9.08, basierend auf der Bestimmung im ABL. NRW v. 14.6.04, 10-02 Nr. 20 Runderlass des Ministeriums über Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen, Pkt. 3(1).

Gemäß Praktikumsordnung besteht Anmeldepflicht. Alle Praxisphasen an Schulen und Außerschulischen Lernorten müssen mit der Praktikumsvereinbarung angemeldet werden. Damit Studierende die Anmeldung keinerlei Behinderung erfahren, ist seit dem Wintersemester 09/10 die Ausschlussfrist für die Anmeldung insoweit aufgehoben worden, als es keinen letztmaligen Termin für Anmeldungen pro Semester mehr gibt.

Minimalanforderung muss bleiben: Die vollständig ausgefüllte Praktikumsvereinbarung für das Orientierungspraktikum / das Kernpraktikum / das Berufsfeldpraktikum muss spätestens 14 Tage vor Praktikumsbeginn im Praktikumsbüro Lehrämter vorliegen, damit dem Punkt 3(1) des Runderlasses vom 14.6.2004 entsprochen werden kann – es werden umgehend alle Beteiligten rechtzeitig über Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums informiert.

§ 6(1) der Praktikumsordnung besagt, dass nicht angemeldete Praxisphasen anerkannt werden können, wenn sie den Bestimmungen in § 6 (2-4) entsprechen – dies sind: Praktika aus Hochschulwechsel, der PAD, das Praxissemester des Studienganges LA BB.

Studierende weisen darüber hinaus oft Praxiserfahrungen nach, die dem inhaltlichen Ziel des Orientierungspraktikums / des Kernpraktikums / des Berufsfeldpraktikums entsprechen, aber außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden: FSJ, Ehrenamtliche Tätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen, Nebenerwerbstätigkeit an Öffentlichen Schulen. Eine Anerkennung kann hier im Einzelfall sinnvoll sein. Die Praktikumsordnung benennt diese Fälle nicht, aber unter der Voraussetzung, dass sich Hochschuldozenten bereithalten, eine Nachbereitung zu verantworten, können solche privaten Tätigkeiten als Praxisphasen des Lehramtsstudiums akzeptiert werden.

Da

- den Anforderungen an die Organisation der Praktika Rechnung zu tragen ist,
- der Gleichbehandlung aller Studierenden Rechnung zu tragen ist,
- dem dringend geäußerten Wunsch der Dozenten der WWU Münster Rechnung getragen werden muss, im Vorfeld eines Praktikums Ziele zu vereinbaren – verbunden mit der Vereinbarung über zu erledigende, sinnvolle Aufgaben, die der Erreichung des Ziels im Rahmen der Praxisphase dienen (die Dozenten erwarten eine verlässliche Regelung, für welche Fälle eine Nachbereitung gewährt werden soll),

wird eine nachträgliche Anerkennung nicht angemeldeter Praxisphasen, die im Laufe des Studiums auf private Initiative hin erfolgt und nicht zu den oben genannten Ausnahmen gehört, künftig nicht mehr gewährt.